

An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Freiensteinau
Alte Schulstraße 5
36399 Freiensteinau

**Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes gemäß § 6
Hessisches Gaststättengesetz
sowie
Erklärung über beabsichtigte Maßnahmen während der Veranstaltung**

**Die Anzeige ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Betriebes bei der Gemeinde
einzureichen!**

1. Veranstalter

a. Name und Vorname des Veranstalters/bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Name der vertretungsberechtigten Person*
b. Anschrift
c. Telefon-/Handynummer
d. falls von a) abweichend: Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname)
e. Anschrift
f. Telefon-/Handynummer
g. Falls vorhanden: Weiterer Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname)
h. Anschrift
i. Telefon-/Handynummer

Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (falls abweichend von vorherigen Angaben):

2. Gegenstand der Anzeige

Besonderer Anlass*				
Betriebszeiten und erwartete Besucherzahl je Veranstaltungstag*				
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher

Tanzveranstaltungen ja nein Musikalische Darbietungen ja nein Ferner sind vorgesehen:
sind vorgesehen sind vorgesehen _____

Folgende Speisen und
Getränke sollen
abgegeben werden:*

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Straße, Hausnummer, Ort)*
Eigentümer, Inhaber
Festzelt: Raumgröße m ²
Zeltaufsteller, Telefon:
WC-Anlagen (Wagen, Gebäude o. ä.), Anzahl:

4. Jugendschutz und Vermeidung des Alkoholmissbrauchs

Zur Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes (gemäß Anlage 1: Hinweisblatt Jugendschutzgesetz) und zur Vermeidung des Alkoholmissbrauchs sind folgende Maßnahmen geplant:

- Einlasskontrolle
- Durchsage um 23:45 Uhr, dass alle unter 18jährigen bis 24:00 Uhr die Veranstaltung zu verlassen haben
- 0.00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss der unter 18jährigen
- Getränkeabgabekontrolle (alkoholische Getränke)
- Getränkeverzehrkontrolle während der Veranstaltung
- Stempel / Armbändchen
- _____

5. Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.

a) Es werden Ordnungskräfte von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name Sicherheitsfirma, Anschrift, Handynummer

b) Eigene Ordnungskräfte(über 18 Jahre):

Name, Vorname, Handynummer des Verantwortlichen
1.
2.
3.
4.
5.
6.

c) Es werden keine Ordnungskräfte eingesetzt.

6. Brandsicherheitsdienst

Ein Brandsicherheitsdienst ist nur für Veranstaltungen mit einer größeren Besucheranzahl in öffentlichen Gebäuden notwendig.

Es sind pyrotechnische Vorführungen während der Veranstaltung geplant.

Ist die Bereitstellung von Fachpersonal durch den Veranstalter möglich?

Ja Nein

7. Hinweis zum Lärmschutz

Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind zu beachten. Die zuständigen Behörden können jederzeit Anordnungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen (§ 10 Abs. 2 Hessisches Gaststättengesetz).

8. Hinweis zur Sperrzeit

Falls der angezeigte vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes Bestandteil einer größeren Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe ist (z.B. Volksfest, Musikveranstaltung, Theaterabend usw.), bedarf es ggf. einer gesonderten Sperrzeitregelung. Diese ist beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zu beantragen.

Dem Veranstalter ist bekannt, dass er sich bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn mit der für die Gemeinde/ Stadt zuständigen Polizeistation zwecks Abstimmung eines Gesprächstermins in Verbindung setzen sollte. Die Telefonnr. der Polizeistation Alsfeld lautet 06631/974-90. Die Polizeidirektion in Lauterbach ist unter 06641/971-0 zu erreichen.

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind.

*: Bei den so gekennzeichneten Feldern handelt es sich um Pflichtangaben nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Anlagen zur Anzeige nach § 6 Hess. GastG:

1. Hinweisblatt Jugendschutzgesetz
2. Merkblatt über die hygienisch einwandfreie Zubereitung von Speisen
3. Merkblatt über zugelassene Trinkwasseranschlüsse
4. Merkblatt Brandschutz
5. Merkblatt über die Verwendung von Flüssiggasanlagen
6. Merkblatt Regierungspräsidium Gießen Arbeitsschutz